

GAZDASÁG & TÁRSADALOM

Journal of Economy & Society

A TARTALOMBÓL:

Márk Joób:

Freiheit als Grundlage der moralischen Verantwortung
von Unternehmen und die Frage der Haftung

Joseph Huber:

Monetary and Banking Reform:
Bringing back in the monetary fundamentals of finance

Gabriella Dubcová:

Present Challenges of the International Business Ethics

Tomáš Dudáš

National Competitiveness of Slovakia
in the Context of Global Competitiveness Indexes

Emese Bruder - Csilla Obádovics:

Working but poor – countries with different path in European integration

Olaf H. Bode - Frank Brimmen - Ute Redeker:

Festlegung von Lohnuntergrenzen – tariflich oder gesetzlich

2012/1-2



SZÉCHENYI TERV

Gazdaság & Társadalom

Journal of Economy & Society

Megjelenik évente négy alkalommal
A kiadvány a TÁMOP - 4.2.2. B - 10/1 - 2010 - 0018. számú projekt keretében valósult meg
A folyóirat kiadását a Soproni Tudós Társaság támogatta

Főszerkesztő / Editor: Dr. Székely Csaba DSc

Főszerkesztő helyettes / Deputy Editor: Dr. Kulcsár László CSc

Szerkesztőbizottság / Associate Editors: Dr. Székely Csaba DSc, Dr. Fábián Attila PhD, Dr. Joób Márk PhD, Dr. Kulcsár László CSc

Szerkesztőségi munkatárs / Assistant: Szikra Andrea

Nemzetközi tanácsadó testület / International Advisory Board:

Prof. David L. Brown PhD (Cornell University, USA), Dr. Csaba László DSc (Közép Európai Egyetem, Budapest), Dr. Rechnitzer János DSc (Széchenyi István Egyetem, Győr), Dr. Nigel Swain PhD (School of History, University of Liverpool, UK), Dr. Caleb Southworth PhD (Department of Sociology University of Oregon, USA), Dr. Franz Schausberger PhD (Universität Salzburg, Österreich), Dr. Szirmai Viktória DSc (MTA Szociológiai Kutatóintézet, Budapest), Dr. Bóhm Antal DSc (MTA Politikai Tudományok Intézete, Budapest), Dr. Ingrid Schwab-Matkovits PhD (Fachhochschulstudiengänge Burgenland, Eisenstadt, Österreich), Dr. Bozidar Lekovic PhD (Faculty of Economics, Subotica, Serbia), Dr. Djerdji Petkovic PhD (Faculty of Economics, Subotica, Serbia).

Közlésre szánt kéziratok / Manuscripts:

Kéziratokat kizárólag e-mailen fogadunk, nem őrünk meg, s nem küldünk vissza!

A kéziratok formai és szerkezeti követelményeit illetően lásd a folyóirat hátsó belső borítóját. / We accept APA (Harvard) style only.

A kéziratokat és a közléssel kapcsolatos kérdéseket a következő e-mail címre várjuk: / Send manuscripts and letters by e-mail only to: la.kulcsar@gmail.com

A közlésre elfogadott kéziratok összes szerzői és egyéb joga a kiadóra száll. / Acceptance of material for publication presumes transfer of all copyrights to the Publisher.

A kéziratokat két független anonim bíráló értékeli. / Articles are refereed by anonym reviewers before publication.

Ismertetésre szánt könyveket az alábbi címre várjuk / Send books for review to:

Dr. Kulcsár László egyetemi tanár
Nyugat Magyarországi Egyetem, Sopron Erzsébet. u. 9. 9400 Hungary

Előfizetés: Intézményeknek: 2800 Ft./év; Egyéni előfizetés: 1700 Ft./év;
Példányonkénti ár: 700 Ft./dupla szám: 1400 Ft.

Nyomdai munkálatok / Printing: Scarbantia Nyomda - Palatia Kft.

H-9400 Sopron, Tarczy-Hornoch Antal u. 12.
Tel.: 99/702-001 | E-mail: nyomda@scarbantia.hu

ISSN 0865 7823

Copyright © 2012 Nyugat – magyarországi Egyetem Kiadó

Gazdaság & Társadalom

4. ÉVFOLYAM

2012.

1-2. SZÁM

TARTALOM

Table of Contents and Abstracts in English: See page 119

STUDIES

Freiheit als Grundlage der moralischen Verantwortung von Unternehmen und die Frage der Haftung	
<i>Márk Joób</i>	3
Present Challenges of the International Business Ethics	
<i>Gabriella Dubcová</i>	22
Monetary and Banking Reform. Bringing back in the monetary fundamentals of finance	
<i>Joseph Huber</i>	38
Festlegung von Lohnuntergrenzen – tariflich oder gesetzlich	
<i>Olaf H. Bode – Frank Brimmen – Ute Redeker</i>	54
National Competitiveness of Slovakia in the Context of Global Competitiveness Indexes	
<i>Tomáš Dudáš</i>	74
Working but poor – countries with different path in European integration	
<i>Emese Bruder – Csilla Obádovics</i>	88
Analysis of Commission Proposal on Direct Payments in 2014 - 2020	
<i>Fekete Pál Győző</i>	98
KÖNYVISMERTETÉS – Három új könyv Kulcsár László könyvtárából (ismerteti Kulcsár László)	
A társadalom, a jog, az intézmények és a mai problémák eredete	112
[Francis Fukuyama: A politikai rend eredete. Az ember előtti időktől a francia forradalomig, Akadémia Kiadó Budapest. 2012. 688 oldal [ISBN 9789630591935]	
Eltérések és hasonlóságok az európai urbanizációs folyamatokban	114
[Viktória Szirmai (ed): Urban Sprawl in Europe. Similarities or differences?, Aula Kiadó, Budapest. 2011. 280 oldal [ISBN 9789633390153]	
Minél jobban közeledünk feléje, annál inkább távolodik:	
Svájc és Magyarország esete.	117
[Föderalizmus és Decentralizáció. Kézikönyv a svájci struktúrákról és a magyar hasznosíthatóságról. Szerk. Hajdú Zoltán és Kovács Sándor Zsolt. MTA Dunántúli Tudományos Intézet. Genfi Egyetem Európai Intézet. 2012.[ISBN 978-963-9899-58-2] 239. Oldal.	
Table of Contents/Abstracts	119

Freiheit als Grundlage der moralischen Verantwortung von Unternehmen und die Frage der Haftung

Mark Joób^{1*}

*Institut für Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften, Westungarische
Universität, Sopron*

ABSTRAKT: Der Artikel will dazu beitragen, den defizitären Verantwortungsbegriff konventioneller CSR-Konzepte zu berichtigen. Dabei wird gezeigt, dass Handlungs- und Willensfreiheit einerseits und moralische Verantwortung andererseits untrennbar miteinander verbunden sind und deshalb nicht Unternehmen als Ganze, sondern ihre Eigentümer und Mitarbeiter Träger moralischer Verantwortung sind. Vor diesem Hintergrund wird eine Revision der bestehenden Haftungsbeschränkungen für Kapitalgesellschaften im Gesellschaftsrecht empfohlen.

SCHLÜSSELBEGRIFFE: Freiheit, Verantwortung, Haftung, Wirtschaftsethik, Corporate Social Responsibility

Einleitung

In der CSR-Debatte herrscht ein Begründungsdefizit. Konventionelle CSR-Konzepte stehen in Ermangelung eines soliden ethischen Fundaments auf wackeligen Füßen. Gerade die Verwendung des zentralen Begriffs der Verantwortung ist in der Regel nicht nur ungenau, sondern zeugt zudem von einem grundsätzlichen Missverständnis. Symptomatisch für konventionelle CSR-Konzepte ist das Fehlen einer genauen Klärung des Verantwortungsbegriffs und der Voraussetzungen von Verantwortung. Dies trifft auch auf so umfassende Sachbücher wie das vierbändige *Handbuch der Wirtschaftsethik* (Korff et al. 2009) oder das Nachschlagewerk *The A to Z of Corporate Social Responsibility* (Visser et al. 2007) zu.

Im Folgenden soll der Versuch unternommen werden, das beschriebene Begründungsdefizit zu beheben und das daraus entspringende Missverständnis bezüglich moralischer Verantwortung von Unternehmen auszuräumen, wobei auch die Frage der Haftung von Kapitalgesellschaften angesprochen werden soll.

1 ^{*} Dr. phil. Mark Joób, Titularprofessor am Institut für Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften, Westungarische Universität, Erzsébet utca 9, H-9400 Sopron, Tel.: +36-99-334305, Fax: +36-99-518417, E-Mail: mark@joob.org, Forschungsschwerpunkte: Wirtschaftsethik, Politische Philosophie, Allgemeine Ethik.

Der defizitäre Verantwortungsbegriff konventioneller CSR-Konzepte

Zwar gibt es keine allgemein akzeptierte Definition korporativer Verantwortung, doch kann jene von Archie B. Carroll aus dem Jahr 1979 wegen ihrer weiten Verbreitung als konventionelle Standarddefinition betrachtet werden. Sie lautet: „The social responsibility of business encompasses the economic, legal, ethical, and discretionary expectations that society has of organizations at a given point of time.“ (Carroll 1979, 500) Dementsprechend wird korporative Verantwortung heute gemeinhin in eine ökonomische, eine rechtliche, eine moralische sowie in eine philanthropische Verantwortung aufgefächert (vgl. z. B. Visser et al. 2007, 123ff.; Aßländer & Brink 2007, 3f.; Heidbrink 2010, 11f.).² Bei dieser Unterscheidung der verschiedenen Formen unternehmerischer Verantwortung liegt die Betonung auf der moralischen Verantwortung, die als eine neue, zusätzliche, auf Freiwilligkeit beruhende Dimension wahrgenommen wird – im Unterschied zur ökonomischen und rechtlichen Verantwortung, welche durch den Wettbewerb am Markt bzw. durch den gesetzgebenden Staat erzwungen werden und in der CSR-Debatte generell auch nicht hinterfragt werden. So wurde bereits Anfang der 1970er Jahre festgestellt: „Business is being asked to assume broader responsibilities to society than ever before and to serve a wider range of human values.“ (Committee for Economic Development 1971, 16) Ähnlich formuliert heute eine CSR-Enzyklopedie: “The concept of corporate social responsibility (CSR) refers to the general belief held by growing numbers of citizens that modern businesses have responsibilities to society that extend beyond their obligations to the stockholders or investors in the firm.“ (Visser et al. 2007, 122) Wie diese beiden Zitate und in besonders klarer Form die Standarddefinition korporativer Verantwortung von Carroll zeigen, wird im angelsächsischen CSR-Mainstream die moralische Verantwortung von Unternehmen mit neuen gesellschaftlichen Erwartungen *begründet*: Die moralische Verantwortung von Unternehmen existiert nur insofern, als in der Gesellschaft entsprechende moralische Ansprüche gegenüber den Unternehmen vorhanden sind.

Die gleiche Begründung beherrscht auch den deutschsprachigen Diskurs. Andreas Suchanek und Nick Lin-Hi beispielsweise sind der Auffassung, dass die moralische Unternehmensverantwortung dem Umstand entspringt, dass die Berücksichtigung moralischer Normen „eine wesentliche Voraussetzung für gesellschaftliche Akzeptanz unternehmerischer Wertschöpfung und damit für die Sicherung der Licence to operate“ darstellt (Suchanek & Lin-Hi 2008, 89). Das Konzept von Suchanek und Lin-Hi steht unter dem Einfluss der Transaktionskostentheorie, weil

² Carroll hat diese vier Dimensionen korporativer Verantwortung inzwischen auf drei reduziert und rechnet die philanthropische Verantwortung der moralischen zu, vgl. Schwartz und Carroll 2003 sowie Carroll 2008.

moralische Integrität darin als eine sich auszahlende Investition betrachtet wird, mit der die Kosten wirtschaftlicher Kooperation gesenkt und die unternehmerische Handlungsfreiheit von der Gesellschaft kostengünstig erkaufte werden kann (vgl. Suchanek & Lin-Hi 2008, 91ff.).

Am deutlichsten formuliert wohl Josef Wieland die Ansicht, dass korporative Verantwortung in der Gesellschaft gründet, wenn er schreibt: „Der Begriff *Verantwortung als Produkt von Zurechnung* bündelt die Erfahrung vieler Unternehmen, dass man Verantwortung nicht einfach objektiv hat, sondern dass sie ein Produkt gesellschaftlicher Zurechnung mit ökonomischen Folgen ist.“ (Wieland 2008, 109f.) Damit wird Verantwortung ausschließlich als eine gesellschaftliche Konstruktion gefasst und ihr eine von kontingenten sozialen Verhältnissen unabhängige Dimension abgesprochen. Diese Behauptung wird nur leicht dadurch abgeschwächt, dass Wieland auch die unternehmerische Selbstbindung und Selbsterzwingung, welche freiwillige bzw. durch rechtliche Anreize geförderte Formen der Übernahme von Verantwortung darstellen, als Quellen korporativer Verantwortung erachtet, denn auch diese Formen der Entstehung von Verantwortung basieren nach Wieland auf gesellschaftlicher Zurechnung. So soll es sich bei der moralischen Dimension korporativer Verantwortung um etwas generell Neuartiges handeln, indem nach Wieland feststeht, „dass den Unternehmen Sachverhalte zugewiesen werden, die bis dato in anderen Bereichen der Gesellschaft verankert waren.“ (Wieland 2008, 111) Unternehmerische Verantwortung ist nach dieser Auffassung also grundsätzlich das Ergebnis sozialer Zuweisung.

Schließlich trifft es in einem weiteren Sinn auch auf das Konzept der Gruppe um Karl Homann zu, dass die Gesellschaft als Ursprung korporativer Verantwortung betrachtet wird. Zwar bestreitet Homann die Existenz einer freiwillig-moralischen Verantwortung von Wirtschaftsakteuren, doch verzichtet er nicht auf die Kategorie der Moral, sondern verortet diese auf gesellschaftlicher Ebene in der rechtlichen Rahmenordnung der Wirtschaft und macht nicht die einzelnen Unternehmen, sondern diese Rahmenordnung für moralisch bedenkliche Verhaltensweisen verantwortlich, (vgl. Homann & Lütge 2005, 28ff.). Dementsprechend knüpfen Homann und Lütge die Geltung moralischer Normen an die Voraussetzung der Gewährleistung ihrer Befolgung mittels gesellschaftlicher Durchsetzungsmechanismen: „Daher können moralische Regeln nur unter der Voraussetzung *in Geltung gesetzt* werden, dass ihre *Anreizkompatibilität* gegeben ist bzw. hergestellt werden kann – durch Belohnung und/oder Strafen, also durch positive und/oder negative Anreize. Damit wird die *anreizkompatible Implementierbarkeit zur Bedingung der normativen Gültigkeit*.“ (Homann & Lütge 2005, 51) Wenn aber moralische Normen nur unter der Bedingung gelten, dass sie gesellschaftlich implementiert werden können, dann wird Moral bzw. moralische Verantwortung zu einer sozial determinierten Größe.

Es lässt sich somit feststellen, dass sowohl im angelsächsischen als auch im deutschsprachigen CSR-Diskurs die Auffassung verbreitet ist, dass die moralische Verantwortung von Unternehmen durch neuartige gesellschaftliche Erwartungen oder Ansprüche konstituiert wird und zu der seit je her bestehenden ökonomischen und rechtlichen Verantwortung zusätzlich hinzukommt. Darüber hinaus wird diese moralische Dimension der Verantwortung in der Regel zwar als wünschenswert, doch zugleich als freiwillig-fakultativ aufgefasst, wenn etwa behauptet wird, dass Unternehmen das Maß ihrer moralischen Verantwortung selbst festlegen können bzw. dürfen.³ Das Bestehen korporativer Verantwortung moralischer Art wird also an zwei notwendige Voraussetzungen geknüpft: Erstens müssen in der Gesellschaft entsprechende Erwartungen gegenüber den Unternehmen vorhanden sein. Zweitens müssen sich die Unternehmen zur Übernahme der von ihnen durch die Gesellschaft erwarteten Verantwortung bereit erklären.

Zwischen den verschiedenen Dimensionen korporativer Verantwortung besteht nach der konventionellen Auffassung von CSR eine Hierarchie, indem angenommen wird, dass Unternehmen in erster Linie die ökonomische Verantwortung, wettbewerbsfähig zu sein und Gewinne zu erwirtschaften, sekundär die rechtliche Verantwortung der Einhaltung der gesetzlichen Spielregeln und erst an dritter Stelle eine moralische Verantwortung haben. Dieses hierarchische Verständnis der einzelnen Dimensionen korporativer Verantwortung kommt in der CSR-Pyramide von Carroll (vgl. Carroll 2008, 33f.) oder in der folgenden Behauptung von Wieland klar zum Ausdruck: „Die Erwirtschaftung von Gewinnen ist die Grundform der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung durch Unternehmen, denn sichere Arbeitsplätze und Sozialleistungen produzieren zufriedene Kunden und verschaffen dem Gemeinwesen notwendige Ressourcen.“ (Wieland 2008, 113)

Mit diesem Konzept korporativer Verantwortung steht der konventionelle CSR-Mainstream der neoliberalen Ökonomik nahe, die ein durch individuelles Gewinnstreben angetriebenes Wirtschaftssystem mit uneingeschränktem Wettbewerb am Markt als Fundament einer freien Gesellschaft erachtet und Freiheit ausschließlich in einem negativen Sinn als Abwesenheit von äußerer Einmischung versteht. Dabei wird dieser Form freier Marktwirtschaft, wenn ihre Vorteilhaftigkeit nachgewiesen werden soll, eine moralische Qualität attestiert, widersprüchlicherweise aber gleichzeitig auch moralische Neutralität zugesprochen, wenn es darum geht, materielle und moralische Ansprüche abzuwehren, welche die individuelle Freiheit der Wirtschaftsakteure einzu-

3 So schreibt Thomas M. Jones über die moralische Verpflichtung von Unternehmen, die aus ihrer sozialen Verantwortung entspringt: „First, the obligation must be *voluntarily adopted*; behavior influenced by coercive forces of law or union contract is not voluntary. Second, the obligation is a *broad* one, extending beyond the traditional duty to shareholders to other societal groups such as customers, employees, suppliers, and neighboring communities.” (Jones 1980, 60; Hervorh. im Orig.)

schränken drohen. So begründet Friedrich A. von Hayek das neoliberale Ziel, negative Freiheit – insbesondere auf dem Weg freien Unternehmertums – möglichst weit zu gewährleisten, mit dem moralischen Argument, dass diese Freiheit „im ganzen mehr Kräfte zum Guten als zum Schlechten auslösen wird.“ (Hayek 2005, 42) Zugleich betont Hayek immer wieder, dass es in einer freien Gesellschaft keine „gemeinsame Hierarchie konkreter Ziele“ (Hayek 2003b, 260) geben darf, damit die Wirtschaftsakteure die Möglichkeit haben, sich in ihrem Handeln nach ihren eigenen moralischen und sonstigen Zielen zu richten (vgl. Hayek 2003b, 263ff.). Und Milton Friedman ist bekanntlich der Meinung, dass eine angemessene Freiheit in der Gesellschaft nur unter der Voraussetzung verwirklicht werden kann, dass die Verantwortung der Wirtschaftsakteure auf die Steigerung ihres Gewinns begrenzt wird (vgl. Friedman 2004, 164f.).

Der konventionelle CSR-Mainstream befindet sich also auf der Linie der neoliberalen Ökonomik, wenn er vom Primat der ökonomischen Effizienz ausgeht und die Berücksichtigung der von der Gesellschaft erhobenen moralischen Ansprüche durch die Unternehmen als eine freiwillige Übernahme von Verantwortung erachtet. Sowohl dem CSR-Mainstream als auch der neoliberalen Ökonomik wohnt die grundlegende Auffassung inne, dass die Übernahme moralischer Verantwortung auf Kosten der unternehmerischen Freiheit geschieht, dass Freiheit und Verantwortung folglich konkurrierende Begriffe sind und eine Zunahme von Verantwortung notwendigerweise mit einer Verringerung von Freiheit einhergeht. Diesen Befund bestätigen Florian Wettstein und Kenneth Goodpaster: „Negative freedom is essentially freedom *from* anything that interferes with the pursuit of one’s own goals. As such, it is not only freedom from *interference*, but also freedom from *responsibility*. This is why the notion of corporate social responsibility is often perceived as incompatible with free-enterprise.“ (Wettstein & Goodpaster 2009, 123) Dabei beziehen die Autoren CSR auf die moralische Dimension korporativer Verantwortung.

Der Verantwortungsbegriff konventioneller CSR-Konzepte leidet nun gerade an dem fundamentalen Defizit, dass er die Beziehung zwischen Freiheit und Verantwortung nicht korrekt fasst und den zentralen Umstand missachtet, dass Freiheit die entscheidende Voraussetzung von Verantwortung ist und sich die Größe der Verantwortung proportional zum Ausmaß der Freiheit verhält. Verantwortung entsteht somit grundsätzlich nicht aufgrund gesellschaftlicher Ansprüche und hängt auch nicht von einem freiwilligen Akt der Verantwortungsübernahme ab, sondern ist mit der Willens- und Handlungsfreiheit von Wirtschaftsakteuren untrennbar verbunden. Um diesen Sachverhalt argumentativ zu untermauern, muss etwas ausgeholt und die Begriffe „Freiheit“ und „Verantwortung“ geklärt werden.

Was ist Freiheit?

Von Freiheit kann nur in Bezug auf einen Menschen sinnvoll gesprochen werden, der nicht unter Zwang steht und von seiner Fähigkeit des überlegten Entscheidens und Handelns Gebrauch macht. Um diesen Sachverhalt zu verdeutlichen, ist es hilfreich, zwei verschiedene Bedeutungen des Freiheitsbegriffs zu unterscheiden: Handlungsfreiheit und Willensfreiheit.

Handlungsfreiheit

Historisch betrachtet stand zunächst der äußere, soziale Aspekt der Freiheit im Vordergrund, wenn in der Antike bei Platon Freiheit in Kontrast zu individueller und kollektiver Knechtschaft, d.h. zu Sklaverei und Tyrannei, gesetzt wurde (vgl. Platon 1940, Bd. 2, 288ff.). Diesem Verständnis entspricht die wohl geläufigste Bedeutung von Freiheit als Abwesenheit von äußerem Zwang und Fremdbestimmung. Freiheit dieser Art besagt, dass man nicht durch Eingriffe anderer Personen daran gehindert wird, das zu tun, was man will. In dieser ersten Bedeutung wird Freiheit an die Bedingung der Nichteinmischung von Außen geknüpft und kann als Handlungsfreiheit bezeichnet werden.

Offensichtlich ist es nicht möglich, mehreren Personen gleichzeitig volle Handlungsfreiheit zu gewähren, da in einer Situation unbeschränkter individueller Freiheit unweigerlich Konflikte auftreten, die dazu führen, dass die Handlungsfreiheit einer Person nur auf Kosten der Handlungsfreiheit einer anderen Person verwirklicht werden kann. Auf sozialer Ebene ist deshalb die Begrenzung individueller Handlungsfreiheit mittels Rechtszwang erforderlich, will man das Höchstmaß an Freiheit, das für alle gleichzeitig möglich ist, gewährleisten. Handlungsfreiheit ist nämlich ein gegebener Handlungsraum, den sich die Menschen teilen müssen.

Auf diese äußere, negative Dimension der Freiheit als Nichteinmischung fokussieren, wie oben bereits erwähnt, die neoliberalen Ökonomen wie Friedrich A. von Hayek und Milton Friedman, die für eine ungehemmte Entfaltung des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs privater Akteure eintreten und die kollektiv-staatlichen Eingriffe auf ein Minimum, nämlich auf Gewährleistung negativer Freiheit, reduzieren wollen (vgl. Hayek 2003 und Friedman 2004). Die durch den Neoliberalismus vertretene negative Auffassung von Handlungsfreiheit als Nichteinmischung ist jedoch widersprüchlich und einseitig, denn sie lässt unter anderem den entscheidenden Umstand außer Acht, dass man von der Freiheit nur Gebrauch machen kann, wenn man über die entsprechenden materiellen Ressourcen verfügt. Ausschließlich unter der Bedingung, dass man die zum Handeln erforderlichen Ressourcen tatsächlich mobilisieren kann, wird Freiheit zu einem realen Handlungsraum. In diesem Sinn stellt Max Weber fest, dass mit der

Markt- und Vertragsfreiheit Ermächtigungen angeboten werden, „die bei formaler Freiheit der Benutzung durch alle doch tatsächlich nur den Besitzenden zugänglich sind und ... nur deren Autonomie und Machtstellung stützen.“ (Weber 2010, 562) Deshalb muss die negative Definition von Handlungsfreiheit als Nichteinmischung mit einer positiven Definition als Vorhandensein der zum Handeln erforderlichen Mittel ergänzt werden, wobei diese Mittel zumindest die Existenz der Menschen sicherstellen müssen, um Handlungsfreiheit überhaupt zu ermöglichen. Je mehr materielle Ressourcen eine Person mobilisieren kann, desto größer ist ihr effektiver Handlungsraum. Freiheit wird deshalb in besonders ausgeprägter Form durch Geld als universales Tausch- und Wertaufbewahrungsmittel verkörpert (vgl. Joób 2011, 221f.).

Die Handlungsfreiheit des Einzelnen ist also nicht nur dadurch begrenzt, dass er sich den Handlungsraum der Freiheit mit anderen Menschen teilen muss, sondern auch durch die Knappheit der materiellen Ressourcen, die ihm zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird die Handlungsfreiheit des Einzelnen jedoch durch eine Reihe anderer Gegebenheiten, die dem Individuum nicht zur Disposition stehen, teilweise erheblich beschränkt. Zu denken ist an Rahmenbedingungen, die der Einzelne nicht oder nicht vollständig bestimmen kann und die deshalb ihn bestimmen: an soziale Ordnungen wie die Rechts- und Wirtschaftsordnung oder die Religion (vgl. Weber 2010, 22ff.), aber auch an die geographische und familiäre Situation des Einzelnen sowie an die Gesetze der Natur.⁴ Positiv formuliert, lässt sich ein langer Katalog extrinsischer Güter aufzählen, welche die individuelle Freiheit erweitern: von der finanziellen Ausstattung über politische Rechte bis hin zur körperlichen Gesundheit (vgl. Ricken 1998, 178f.).

Äußere Zwänge und Notwendigkeiten engen die Handlungsfreiheit der Menschen teilweise drastisch ein und können sie im Extremfall sogar aufheben. Dennoch steht den Menschen innerhalb ihres begrenzten Handlungsraums zumeist eine Reihe von Handlungsalternativen zur Auswahl, was ihnen in der Regel ein erhebliches Maß an Handlungsfreiheit gewährt.

Willensfreiheit

Handlungsfreiheit ist jedoch auch an eine innere, psychische Bedingung geknüpft: an das Vorhandensein der menschlichen Fähigkeit zur autonomen Willensbildung, d.h. an die Entscheidungs- bzw. Willensfreiheit (vgl. Ricken 1998, 174ff.). Von Freiheit kann ja nur in Bezug auf ein autonomes Subjekt sinnvoll gesprochen

⁴ So führt z.B. im gesellschaftlich-ökonomischen Bereich gerade der durch die neoliberale Ökonomik angestrebte Wettbewerb zu einem Verlust von Freiheit – und zwar auch in ihrer negativen Form –, indem die Wirtschaftsakteure zu einer wettbewerbsfähigen Verhaltens- und Lebensweise gezwungen werden, wodurch ihre Autonomie eingeschränkt wird (vgl. Thielemann 2010, 380ff.).

werden und nicht in Bezug auf einen Stein oder eine Pflanze, denn Freiheit setzt die Existenz einer selbstständig entscheidenden Instanz voraus, die in der Lage ist, den durch die Willensfreiheit gewährten geistigen Freiraum mit ihrem eigenen Denken und Wollen auszufüllen. Diese geistige Autonomie ist das Spezifische am Menschen, das ihn von den Tieren unterscheidet; sie bildet den Kern seiner Persönlichkeit und stellt das Fundament seiner Freiheit dar. Ohne Willensfreiheit gibt es auch keine Handlungsfreiheit im wahren Sinn des Wortes. Seiner Freiheit berauben kann man eben nur ein Wesen, das dem äußeren Zwang seinen eigenen, freien Willen entgegenzustellen vermag.

Bereits Platon liefert eine ausführliche Beschreibung unterschiedlicher Kräfte, die auf geistiger Ebene bei der Bestimmung des menschlichen Willens eine wichtige Rolle spielen, und identifiziert dabei drei Kräfte, die er Seelenteile nennt: das Begehren, den Zorn und die Vernunft (vgl. Platon 1940, Bd. 2, 155ff).⁵ Diese Unterscheidung zwischen Begierden und Affekte einerseits und Vernunft andererseits hat sich seither als ein Grundpfeiler des abendländischen Denkens erwiesen und ist auch für die Frage der Willensfreiheit entscheidend. Die Freiheit des Willens kann nämlich nur bestehen, falls der Mensch die Möglichkeit hat, bei der Bestimmung seines Willens zwischen verschiedenen Bestimmungsgründen zu wählen, sich also auch dafür entscheiden kann, sein Wollen nicht durch Begierden und Affekte, die auf unmittelbare biologische und psychische Bedürfnisse basieren, zu bestimmen, sondern durch Überlegungen der Vernunft. Freiheit kann genau in jenem geistigen Zwischenraum lokalisiert werden, der sich zwischen den instinktiv-unmittelbar auftretenden Bedürfnissen und der intentionalen Bestimmung des Willens auftut. Willensfreiheit bedeutet, dass die Bedürfnisse oder Wünsche des Menschen sein Wollen und Handeln nicht von vornherein gänzlich festlegen, d. h. determinieren. Dazu muss im Zentrum der Person ein autonomes Ich stehen, das den Ansprüchen, die aus den biologischen und psychischen Bedürfnissen seiner Person entspringen, als letzte Entscheidungsinstanz übergeordnet und deshalb grundsätzlich in der Lage ist, sich bei der Bestimmung seines Willens gegen diese Ansprüche zu entscheiden.

Eines der zentralen Anliegen von Immanuel Kant war der Ausweis gerade dieses autonomen Ichs, das dem Menschen seine Persönlichkeit bzw. seinen Subjektcharakter verleiht. Kant verwendete in Zusammenhang mit dem autonomen Ich den Begriff „transzendental“, weil es sich auf moralisch-praktischer Ebene durch das Aufstellen vernunftbasierter Handlungsprinzipien von der empirischen, bedürfnisgeleiteten

5 Platon schreibt: „Gebührt es nun aber nicht dem vernünftigen Teile zu regieren, da er weise ist und die Vorsorge für die ganze Seele hat, dem zornartigen Teile aber, jenem gehorsam und verbündet zu sein? ... Und wenn diese beiden denn in dieser Weise erzogen sind und in Wahrheit das Ihrige gelernt haben und dafür gebildet sind, so werden sie die Aufsicht führen über das Begehrende, das ja den größten Teil der Seele in jedem ausmacht und von Natur ganz unersättlich ist an Besitztümern.“ Platon 1940, Bd. 2, 155.

Bestimmung des Willens unabhängig machen kann (vgl. Kant 1956, Bd. 2, 69ff. und 136ff. sowie Bd. 4, 144f.).⁶

Weil das Bestehen der Willensfreiheit weder empirisch, noch formallogisch bewiesen werden kann, stützt sich das vielleicht gewichtigste Argument gegen die absolute Determination des menschlichen Willens auf die Alltagserfahrung, wonach das Wollen auch starke Wünsche und dringende Bedürfnisse zu übergehen vermag, wenn sich das Ich andere Ziele setzt und die Steuerung seines Wollen der Vernunft überlässt. Die Freiheit des Willens offenbart sich in der alltäglichen Lebenspraxis: im ständigen Sich-entscheiden-Müssen zugunsten einer von vielen Handlungsalternativen, wobei man seine Entscheidungen zu begründen sucht (vgl. Haeffner 2000, 186).

Andererseits ist klar, dass die Willensfreiheit durch eine Reihe von psychischen Gegebenheiten, die der Einzelne nicht oder kaum beeinflussen kann, beschränkt ist. Genau so, wie die physische Konstitution im Fall der Handlungsfreiheit enthält im Fall der Willensfreiheit die psychische Konstitution des Einzelnen Rahmenbedingungen, die ihn erheblich determinieren. Zu denken ist etwa an das durch Sigmund Freud beschriebene Lustprinzip (vgl. Freud 1990). Der Grad der willentlichen Veränderbarkeit psychomentaler Prozesse ist allerdings nur schwer zu ermitteln und deshalb umstritten. Dabei muss bezüglich der Frage der Determination Folgendes beachtet werden: Dass kognitive Prozesse neuronale Korrelate im menschlichen Gehirn haben, bedeutet nicht, dass kognitive Prozesse neuronal determiniert wären (vgl. Keil 2009, 79f.).

Das Wissen um das Mögliche im Allgemeinen und insbesondere um die in einer bestimmten Situation zur Auswahl stehenden Handlungsmöglichkeiten stellt jedenfalls eine zentrale Bedingung von Freiheit dar, denn ohne Kenntnis davon, dass eine gegebene Handlungsalternative überhaupt gewählt werden kann, ist man auch nicht frei, diese zu wählen. Dabei kommt dem technischen Wissen besonders große Bedeutung zu, da ja durch die Anwendung technischer Geräte und Verfahren der Bereich des Möglichen und damit auch die Willens- und Handlungsfreiheit erweitert wird (vgl. Ott 2005, 572f.).

Es gehört jedoch zur Beschränktheit humaner Existenz, dass dem Menschen immer nur ein begrenztes Wissen über die Wirklichkeit zur Verfügung steht. Ebenso ist auch die Kapazität der Vernunft begrenzt, was die Fähigkeit des Menschen, alle relevanten Handlungsalternativen rational zu ermitteln und sie dann rational zu bewerten, erheblich beeinträchtigt (vgl. zu psychisch bedingten Faktoren, die in Entscheidungssituationen gegen die Rationalität wirken: Wiswede 2007, 31ff.). Deshalb ist die kognitive Vorbereitung der Entscheidung darüber,

⁶ Eine gute Beschreibung der durch Kant vorgenommenen Unterscheidung zwischen dem subjektiv-autonomen, vernunftbegabten Ich und der objektiven Erfahrungswelt sowie der moralisch-praktischen Relevanz dieser Unterscheidung bietet Anzenbacher 1992, 44ff. und 74ff.

wie der Wille ausgerichtet werden soll, zwangsläufig unvollkommen, was zur Begrenzung der Willensfreiheit führt.

Im psychisch-kognitiven Bereich kann also wegen der unüberwindbaren Lückenhaftigkeit des Wissens und der unvollkommenen Rationalität, aber auch wegen anderer, mehr oder weniger determinierender Gegebenheit wie das Lustprinzip nur von einer begrenzten Willensfreiheit des Menschen die Rede sein.

Freiheit und Verantwortung

Als Ergebnis der bisherigen Analyse von Freiheit in ihren beiden Dimensionen Handlungs- und Willensfreiheit lässt sich festhalten, dass Freiheit und Notwendigkeit bei der Entfaltung humaner Existenz untrennbar ineinander greifen: Trotz äußerer und innerer Gegebenheiten, die seinen Willen und sein Handeln unter Umständen stark determinieren, steht dem Menschen die Möglichkeit offen, ein bestimmtes Maß an Freiheit zu verwirklichen. Das Maß konkreter Freiheit variiert von Person zu Person sowie von Situation zu Situation erheblich und ist im Wesentlichen von den äußeren Faktoren Nichteinmischung, Güterausstattung und körperliche Konstitution sowie den inneren Faktoren Wissen und Rationalität abhängig.

Nachdem die Grundstruktur und die wichtigsten Bedingungen von Freiheit geklärt worden sind, soll nun der Zusammenhang zwischen Freiheit und Verantwortung beleuchtet werden.

Der Begriff der Verantwortung

Verantwortung kann definiert werden als Pflicht, in Bezug auf das eigene Handeln Rede und Antwort zu stehen. Der etymologische Hintergrund des Wortes „Verantwortung“ unterstreicht, dass sich der Begriff der Verantwortung grundsätzlich auf eine Redesituation bezieht, in der jemand aufgefordert wird, Rechenschaft für sein Handeln abzulegen (vgl. Der Duden 1989, 777).

Der Umstand, dass ein Akteur Verantwortung hat, d.h. für etwas verantwortlich ist, sagt noch nichts über die moralische oder rechtliche Qualität seines Handelns aus. Der Begriff der Verantwortung an sich ist normativ leer bzw. neutral und beschreibt lediglich die zwischen einem handelnden Akteur und einer urteilenden Instanz bestehende formale Beziehung, die aus der Rechenschaftspflicht des Akteurs gegenüber der Instanz entspringt (vgl. Lenk 1993, 115f.). Der Begriff der Verantwortung lässt zunächst offen, nach welchem moralischen oder rechtlichen Maßstab Handlungen zu beurteilen sind. Die leere Form der Verantwortungsbeziehung erlangt aber eine umso größere praktische Bedeutung, je mehr sie mit normativem Inhalt gefüllt wird; konkrete Verantwortung verlangt nach Kriterien, aufgrund deren beurteilt werden soll, was in einem bestimmten

Lebensbereich als gut oder richtig (bzw. schlecht oder falsch) zu gelten hat. Dass diese normativen Kriterien in einer pluralistischen Gesellschaft häufig umstritten sind oder für bestimmte Lebensbereiche nur unpräzise formuliert werden, hebt die (formale) Verantwortung der Akteure jedoch nicht auf, denn Verantwortung stellt eine „reflexive Form der faktischen Abhängigkeit von Seiendem untereinander“ dar (Zimmerli 1993, 100).

Diesen Erläuterungen entsprechend kann der Begriff der Verantwortung als vierstellige Relation gefasst werden, der folgende Elemente enthält: Verantwortungssubjekt, Verantwortungsobjekt, Verantwortungsinstanz und Verantwortungskriterium. Verantwortung trägt somit ein Subjekt in Bezug auf ein Objekt gegenüber einer Instanz, die das Subjekts anhand bestimmter Kriterien beurteilt. Die vier Elemente des Verantwortungsbegriffs stellen zugleich die Problemfelder bei der Identifizierung konkreter Verantwortung dar. Als Verantwortungssubjekte kommen Personen, private und öffentliche Organisationen wie Unternehmen und staatliche Institutionen in Frage; Verantwortungsobjekte können Handlungen und durch Handlungen herbeigeführte Zustände sein; die Rolle der Verantwortungsinstanz wird durch das individuelle Gewissen oder durch die Gesellschaft ausgeübt; als Verantwortungskriterium kann schließlich jedwelche rechtliche oder moralische Norm fungieren.

Freiheit als Verantwortung

Die bisherigen Ausführungen zeigen klar, dass Freiheit und Verantwortung untrennbar sind und sich gegenseitig bedingen: Ohne Freiheit gibt es keine Verantwortung und es gibt keine Freiheit ohne Verantwortung. Freiheit führt also zwingend Verantwortung mit sich, wobei das Maß an Freiheit immer identisch ist mit dem Maß an Verantwortung. Der Grund hierfür liegt darin, dass ein Akteur genau das zu verantworten hat, was zu entscheiden und zu tun in seiner Freiheit steht. Freiheit als das Vorhandensein von sowohl Willens- als auch Handlungsfreiheit bedeutet ja, dass ein Akteur in der Lage ist, autonomer Urheber einer Handlung zu sein; und für alles, was ein Akteur aus freiem Entschluss herbeiführt, ist er moralisch (und oft auch rechtlich) verantwortlich. Was jedoch durch äußere oder innere Zwänge bzw. Notwendigkeiten herbeigeführt wird, kann nicht Gegenstand der Verantwortung eines Akteurs sein, weil er keinen Einfluss darauf hat.⁷

⁷ Kant spricht in diesem Zusammenhang davon, dass Freiheit „die Bedingung des moralischen Gesetzes“, d.h. von Moral überhaupt, ist, das moralische Gesetz aber gleichzeitig die Bedingung darstellt, „unter der wir uns allererst der Freiheit bewusst werden können“ (Kant 1956, Bd. 4, 108).

Daraus folgt, dass Verantwortung als formaler Beziehungsrahmen und Moral als dessen normativer Inhalt erst durch die Freiheit des Menschen als autonomes Subjekt ermöglicht wird. Deshalb kann grundsätzlich nur ein Mensch, der aufgrund seiner Willensfreiheit die Qualität einer moralischen Person besitzt, Subjekt der Verantwortung sein. Hans Jonas verdeutlicht dies folgendermaßen: „Für irgendwen irgendwann irgendwelche Verantwortung de facto zu haben (nicht darum auch, sie zu erfüllen, selbst nur zu fühlen) gehört so untrennbar zum Sein des Menschen, wie dass er der Verantwortung generell fähig ist – so untrennbar in der Tat, wie dass er ein sprechendes Wesen ist, und ist daher in seine Definition aufzunehmen ... In diesem Sinne ist ein Sollen ganz konkret im Sein des existierenden Menschen enthalten; seine kausalfähige Subjektqualität als solche führt objektive Verbindlichkeit in der Form äußerer Verantwortung mit sich. Damit ist er noch nicht moralisch, aber ein moralisches Wesen, das heißt ein solches, das moralisch oder unmoralisch sein kann.“ (Jonas 2003, 185) Verantwortung und Moral entspringen also der spezifischen Existenz bzw. dem Wesen des Menschen und folgen unmittelbar aus seiner Willensfreiheit, die ihm in Verbindung mit einem Minimum an Handlungsfreiheit ermöglicht, autonomer Urheber von Handlungen zu sein. Handlungen stellen ja Veränderungen in der Welt dar, deren kausale Ursprung in einer Person zu finden ist und die deshalb, im Unterschied zu Ereignissen, Gegenstand der moralischen Verantwortung sind (vgl. Ricken 1998, 82ff. und 73 ff.).

Kant rückt die Vernunft, die bereits Aristoteles als Bedingung der Willensfreiheit erachtet (vgl. Aristoteles 1985, 49ff.), ins Zentrum seiner Theorie. Kant versteht die Unabhängigkeit des Willens von jedwelcher Lust- und Glücksmotivation als negative Freiheit und die Festlegung des moralisch Richtigen durch die Vernunft als positive Freiheit (vgl. Kant 1956, Bd. 4, 81f. und 144). Kant setzt Moral (und damit auch Verantwortung) mit Freiheit und Freiheit wiederum mit Vernunft in der Weise gleich, dass die autonome Vernunft zur Quelle von Freiheit und Moral wird. Aus der menschlichen Vernunft entspringt nämlich die Möglichkeit, der Heteronomie zu entgehen, indem dieser durch das Aufstellen moralischer Prinzipien die Alternative autonomen, d.h. freien, Handelns entgegengestellt wird, wobei Kant das Prinzip der Universalisierbarkeit im Sinn des kategorischen Imperativs als Grundprinzip der Moral identifiziert (vgl. Kant 1956, Bd. 4, 51). Das Problem am Freiheitsbegriff von Kant besteht darin, dass er so eng gefasst wird, dass Handeln aus Freiheit bereits moralisch gutes Handeln ist und moralisch schlechtes Handeln immer ein unfrei-unvernünftiges Handeln bedeutet. Streng genommen besitzt also der vernunftbegabte Mensch nach Kant nicht die Freiheit, gut oder schlecht zu handeln, sondern die Freiheit, gut, und die Unfreiheit, schlecht zu handeln. Wenn aber moralisch schlechtes Handeln nicht aus Freiheit geschieht, fragt es sich, wie die handelnde Person dafür überhaupt moralisch verantwortlich sein kann. Auch Kant stimmt ja der These zu, dass der Mensch grundsätzlich für sein Handeln, auch für das moralisch schlechte Handeln, verantwortlich ist, wenn er von der „selbst

verschuldeten Unmündigkeit“ des Menschen spricht und darunter die auf einer freien Entscheidung beruhende Verweigerung des autonomen Vernunftgebrauchs versteht (vgl. Kant 1956, Bd. 6, 53).⁸

In diesem Zusammenhang muss noch auf einen wichtigen Unterschied zwischen rechtlicher und moralischer Verantwortung hingewiesen werden: Das Vorhandensein von rechtlicher Verantwortung hängt vom Bestehen einer Rechtsordnung ab und ist somit kontingent,⁹ während moralische Verantwortung mit der menschlichen Vernunft als Quelle der Willensfreiheit von Natur aus gegeben und somit unumgebar ist (vgl. Anzenbacher 1992, 114ff.). Diese vorgegebene individuelle Ebene der Moral – üblicherweise Gewissen genannt – bildet den Ausgangspunkt und die Grundlage jeder Normativität, auch der sozialen Normensysteme wie das Recht und das Ethos, wobei letzteres die Gesamtheit der in einer Gesellschaft vorherrschenden moralischen Normen bezeichnet.

Die moralische Verantwortung von Unternehmen

Wenn nun Willens- und Handlungsfreiheit zusammen eine notwendige und zugleich ausreichende Bedingung von Moral und Verantwortung darstellen, dann ist klar, dass Freiheit zwingend moralische Verantwortung mit sich führt – auch jene Freiheit, von der im Fall der freien Marktwirtschaft oder des freien Unternehmertums die Rede ist. Deshalb entspringt die moralische Verantwortung von Unternehmen nicht erst aus gesellschaftlichen Erwartungen oder Ansprüchen, d.h. aus dem sozialen Ethos, sondern bildet einen untrennbaren Bestandteil des freien unternehmerischen Entscheidens und Handelns, das durch die Markt- und Vertragsfreiheit (Weber 2010, 58f. und 560ff.) bzw. durch die „Freiheit des Wettbewerbs“ (Hayek 2003a, 143f.) gewährleistet wird. Genau so kann auch die inhaltliche Bestimmung der moralischen Verantwortung von Unternehmen nicht aus dem in einer Gesellschaft faktisch geltenden Ethos abgeleitet werden, da moralisch-rationale Gültigkeit bzw. ethische Legitimität nicht mit gesellschaftlicher

8 Auch in diesem Zusammenhang fragt sich allerdings, wie die Verweigerung des autonomen Vernunftgebrauchs eine freie Entscheidung sein kann, wenn doch Freiheit nach Kant erst durch den Gebrauch der Vernunft ermöglicht wird. Die freie Entscheidung, die eigene Vernunft zu gebrauchen, setzt den Gebrauch der eigenen Vernunft bereits voraus. Dieser Zirkel lässt sich nur auf zwei Wegen vermeiden: Entweder wird die Vernunft nicht länger als Voraussetzung der Freiheit erachtet oder es wird angenommen, dass jede Person von vornherein über ein Minimum an Vernunftgebrauch und somit an Willensfreiheit verfügt. Offensichtlich ist nur diese zweite Lösung überzeugend, da bei der ersten auch unvernünftigen Wesen wie Tiere Willensfreiheit und folglich moralische Personalität eingeräumt werden müsste. Mit der Annahme eines Minimums an Vernunftgebrauch muss jedoch auch die durch Kant vollzogene Gleichsetzung zwischen dem moralisch Guten und dem Vernünftigen aufgegeben und klargelegt werden, dass die durch die Vernunft gewährleistete Willensfreiheit zunächst nur mit einer formal-neutralen Verantwortung verbunden ist und keine positive moralische Qualität hat.

9 Vgl. zur Definition der beiden Begriffe „Recht“ und „Rechtsordnung“ Weber 2010, 234ff.

Akzeptanz bzw. sozialer Faktizität gleichgesetzt werden darf, wie Peter Ulrich bezüglich einer auf gesellschaftliche Akzeptanz ausgerichtete Unternehmensethik und -politik festhält: „Akzeptanz misst sich jedoch ausschließlich am Nichtauftreten manifesten öffentlichen Widerstands und bezieht sich somit bloß auf die Kategorie der sozialen (faktischen) Geltung ... Mit *Legitimation* im Sinne ethisch begründeter normativer Gültigkeit hat Akzeptanz kategorial nichts zu tun ...“ (Ulrich 2008, 454; vgl. auch Thielemann 2008, 212ff.)

Aus diesem Grund ist die auch in der CSR-Debatte häufig verwendete Formulierung „Verantwortung übernehmen“ missverständlich, weil sie den falschen Anschein erweckt, als ob das Tragen von Verantwortung das Ergebnis einer freien Entscheidung wäre. Die Geltung der Rechenschaftspflicht bezüglich des eigenen Handelns hängt jedoch nicht davon ab, ob der Akteur bereit ist, diese Pflicht anzuerkennen. (Oft wird mit der Formulierung „Verantwortung übernehmen“ natürlich nur zum Ausdruck gebracht, dass jemand gewillt ist, im Bewusstsein seiner Verantwortung das Richtige zu tun oder die Sanktionen für einen in der Vergangenheit begangenen Fehler auf sich zu nehmen.)

Auch die Argumentation von Florian Wettstein und Kenneth E. Goodpaster geht darauf hinaus, dass in Bezug auf Unternehmen die falsche neoliberale Auffassung „freedom from responsibility“ durch „freedom as responsibility“ ersetzt werden sollte, wobei diese Forderung jedoch weniger aus der Untrennbarkeit von Freiheit und Verantwortung, als vielmehr aus der Notwendigkeit hergeleitet wird, die positive Dimension von Freiheit durch die individuelle sowie soziale Beförderung humaner Selbstentfaltung zu berücksichtigen (Wettstein & Goodpaster 2009, 122ff.).

Weil nun moralische Verantwortung einen inhärenter Bestandteil von Freiheit bildet, spricht ihr Hans Lenk unbegrenzte Universalität zu und unterstreicht, dass sie „unaufgebbar individuell-persönlich“ ist und deshalb nicht delegiert werden kann (Lenk 1993, 124ff.). Damit stellt sich aber die Frage, ob Unternehmen überhaupt Träger moralischer Verantwortung sein können. Aufgrund der bisherigen Ausführungen lautet die Antwort: Nein. Unternehmen besitzen zwar, sofern sie als Kapitalgesellschaften (d.h. Körperschaften) und nicht als Personengesellschaften organisiert sind (vgl. Schäfer 2010, 5f. und 118), Rechtspersönlichkeit und werden als juristische Personen betrachtet, doch können allein natürliche Personen Träger moralischer Verantwortung sein, weil nur bei ihnen die dafür erforderliche Voraussetzung der Willens- und Handlungsfreiheit gegeben ist. Unternehmen (und anderen privaten oder staatlichen Organisationen) bleibt die Personalität im wahren Sinn der Wortes und somit die Subjektqualität bezüglich moralischer Verantwortung verwehrt; die juristische Person als Rechtssubjekt stellt lediglich ein künstliches Gebilde, ein „rechtstechnisches Mittel zur Erzielung bestimmter Effekte“ (Weber 2010, 542) bzw. eine Fiktion dar (vgl. Savigny 1840, Bd. 2, 236ff.). Ein Unternehmen kann ja als solches nicht handeln; handeln können nur die einzelnen Mitarbeiter, die darin tätig sind. Deshalb ist es falsch, Unternehmen

als „autonome Handlungseinheiten“ zu betrachten, die durch eine „normative Eigenlogik gekennzeichnet sind“ (Heidbrink 2010, 14), oder davon auszugehen, dass Unternehmen Handlungssubjekte sind, „die über eine eigene Identität (Corporate Identity) verfügen und deren Handlungsfähigkeit über einen spezifischen Steuerungsprozess (Corporate Governance) gewährleistet wird.“ (Aßländer & Brink 2007, 11) Es ist Thomas Beschorner zuzustimmen, wenn er vorschlägt, Ökonomie und insbesondere Unternehmensethik auf eine Handlungstheorie aufzubauen, „die ihren Ausgangspunkt bei den individuellen Handlungen der Akteure nimmt, darüber hinaus aber eine Verbindung mit Institutionen und Ordnungen ermöglicht“ (Beschorner 2002, 130 und 227).¹⁰

Moralische Mitverantwortung und Haftung

Der Begriff der Verantwortung ist nun besonders gut geeignet, die Verbindung zwischen der individuellen Ebene der Handlungen einzelner Personen und der institutionellen Ebene der Unternehmen und der ökonomisch relevanten Ordnungen herzustellen, weil bei der Bestimmung des Ausmaßes der je spezifischen moralischen Verantwortung einzelner Personen neben ihrer Willensfreiheit auch ihre Handlungsfreiheit ermittelt werden muss und die persönliche Handlungsfreiheit – wie oben erwähnt wurde – wesentlich durch bestehende Institutionen und Ordnungen bestimmt, d.h. zum Teil begrenzt, zum Teil erweitert wird.

So stellt die in der Rechts- und Wirtschaftsordnung verankerte Figur der Rechtspersönlichkeit von Unternehmen ein sehr wichtiges Mittel dar, um den Handlungsraum und somit die Handlungsfreiheit der Eigentümer und Leiter von Unternehmen, die als Kapitalgesellschaften organisiert sind, zu erweitern. Die Mitglieder der Unternehmensleitung – die Geschäftsführer im Fall der GmbH und der Vorstand im Fall der AG – können nämlich als Vertreter im Namen des Unternehmens rechtsgeschäftlich handeln, ohne gegenüber den Eigentümern oder gegenüber außenstehenden Dritten mit ihrem Privatvermögen haften zu müssen, und die Eigentümer werden am Gewinn des Unternehmens beteiligt, ohne mit ihrem über die betreffenden Unternehmensanteile hinausgehenden Privatvermögen für die Unternehmenstätigkeit haftbar zu sein (vgl. Schäfer 2010, 131ff. und 207ff.). Diese Beschränkung der Haftung, d.h. der rechtlich-finanziellen Verantwortung, von Unternehmensleitung und Anteilseignern resultiert gerade

10 Die Neue Institutionenökonomik bzw. Organisationsökonomik hat seit den 1970er Jahren (vor allem mit der Transaktionskostentheorie und der *Agency Theory*) dazu beigetragen, die konventionelle Theorie der Firma, die Unternehmen als *black box* betrachtet, zu überwinden und ihre innere Struktur aus einer individualistischen Perspektive aufzudecken (vgl. Swedberg 2008, 106ff.). Eine an Vollständigkeit und Präzision kaum zu übertreffende Grundlage für die Erklärung der Funktionsweise von Unternehmen aus handlungstheoretisch-soziologischer Sicht bietet jedoch Max Weber im ersten Teil seines Werks *Wirtschaft und Gesellschaft*, vgl. Weber 2010.

aus der Rechtspersönlichkeit von Kapitalgesellschaften, indem grundsätzlich allein das Unternehmen als juristische Person mit seinem eigenen Geschäftsvermögen haftbar ist.

Eine Beschränkung der rechtlich-finanziellen Verantwortung von Personen hat jedoch nicht auch eine Beschränkung ihrer moralischen Verantwortung zur Folge. Im Gegenteil: Weil die Beschränkung der Haftung zu einer Vergrößerung der Handlungsfreiheit führt, ist sie notwendigerweise mit einer Vergrößerung der moralischen Verantwortung verbunden. Träger der moralischen Verantwortung ist aber nicht das Unternehmen als mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Organisation, sondern jene über Willens- und Handlungsfreiheit verfügende Personen, die als Eigentümer oder Mitarbeiter Entscheidung treffen und Handlungen ausführen.

Von moralischer Verantwortung der Unternehmen kann also nur sinnvoll gesprochen werden, wenn damit die moralische Mitverantwortung ihrer Eigentümer und Mitarbeiter gemeint ist. Dabei tragen häufig mehrere Personen gleichzeitig eine moralische Mitverantwortung für einen bestimmten Verantwortungsbereich, da ja Handeln praktisch immer soziales, d.h. auf andere Personen abgestimmtes, Handeln bedeutet (vgl. Weber 2010, 16ff.) und sich aufgrund der Komplexität von Ordnungen die Entscheidungs- und Handlungskompetenzen von Personen oft erheblich überlappen. Das Maß der persönlichen Mitverantwortung hängt von der je individuellen Willens- und Handlungsfreiheit sowie von der Zahl der verantwortlichen Personen für einen bestimmten Verantwortungsbereich ab. In diesem Sinn muss, wie Lenk festhält, „die jeweilige individuelle Mitverantwortlichkeit nach der Intensität der Handlungsbeteiligung, der Eingriffs- und Kontrollmöglichkeiten gestaffelt sein.“ (Lenk 1993, 126) Deshalb stellt die genaue Ermittlung der je persönlichen moralischen Mitverantwortung – etwa in Form eines prozentualen Anteils an der Gesamtverantwortung – eine sehr anspruchsvolle Aufgabe dar, falls für einen bestimmten Verantwortungsbereich eine größere Zahl von Personen wegen ihrer Möglichkeit der direkten oder indirekten Einflussnahme Verantwortung tragen. Es kommt aber in Zusammenhang mit der moralischen Verantwortung von Unternehmen nicht auf eine exakte Festlegung der persönlichen Mitverantwortung der einzelnen Eigentümer und Mitarbeiter an, sondern darauf, dass diese Personen für ihr mit dem Unternehmen in Verbindung stehendes Handeln – wie für jede andere Art ihres Handelns – genau ihrer Willens- und Handlungsfreiheit entsprechend moralisch verantwortlich sind, dass also die Beschränkung ihrer Haftung ihre moralische Verantwortung nicht aufheben kann. Die moralische Verantwortung hängt nämlich allein von der in einer bestimmten Situation vorhandenen individuellen Freiheit ab und kann nicht abgewälzt werden.

Weil die individuelle moralische Verantwortung von Personen die Grundlage jeder sozialen Verantwortung darstellt, steht ihr auch im Bereich der Wirtschaft und der Wirtschaftstheorie Priorität zu. Deshalb muss die „moralische Verantwortung von Unternehmen“ – im Sinn eines verkürzten Ausdrucks für die geteilte moralische

Verantwortung der Eigentümer und Mitarbeiter – auch in CSR-Konzeptionen die Grundlage und somit das entscheidende Kriterium bei der Festlegung der ökonomischen und rechtlichen Verantwortung von Unternehmen bilden.¹¹ Dabei stellt sich die Frage, ob die mit der Rechtspersönlichkeit von Kapitalgesellschaften verbundene Beschränkung der Haftung von Unternehmensleitung und Eigentümern, wie sie im heutigen Gesellschaftsrecht verankert ist, ethisch gerechtfertigt werden kann oder ob sie aufgehoben werden sollte, um die eklatante Asymmetrie zwischen der moralischen und rechtlich-finanziellen Verantwortung dieser Wirtschaftsakteure zu tilgen. Denn, wie Walter Eucken feststellt: „Haftung ist nicht nur eine Voraussetzung für die Wirtschaftsordnung des Wettbewerbs, sondern überhaupt für eine Gesellschaftsordnung, in der Freiheit und Selbstverantwortung herrschen.“ (Eucken 1952, 285) Eucken bezeichnet die Zeit seit der Industrialisierung als „Ära zunehmender Haftungsbeschränkungen“ und lehnt die Beschränkung der Haftung von Unternehmen mit Bezug auf den Grundsatz „Wer den Nutzen hat, muss auch den Schaden tragen.“ eindeutig ab (Eucken 1952, 279). Im Einklang mit Euckens Argumentation spricht die in diesem Artikel beschriebene Symmetrie zwischen der unternehmerischen Freiheit und der moralischen Verantwortung von Unternehmensleitung und den Anteilseignern für eine Revision der bestehenden Haftungsbeschränkungen bei Kapitalgesellschaften. Dabei müssten die Gründe für und gegen die Aufhebung der aktuellen Haftungsbeschränkungen aus ethischer Sicht genau abgewogen werden.

Literatur

- Anzenbacher, A. (1992). *Einführung in die Ethik*. Düsseldorf.
- Aristoteles (1985). *Nikomachische Ethik*. Hamburg (hrsg. v. Günther Bien).
- Aßländer, M. & Brink, A. (2007). *Begründung korporativer Verantwortung. Normenkonkretion als Prozess*. Diskussionspapiere an der Universität Bayreuth, Jg. 4, Heft 13.
- Beschorner, T. (2002). *Ökonomie als Handlungstheorie. Evolutorische Ökonomik, verstehende Soziologie und Überlegungen zu einer neuen Unternehmensethik*. Marburg.
- Breuer, M. et al. (Hrsg.) (2009). *Markt, Mensch und Freiheit. Wirtschaftsethik in der Auseinandersetzung*. Bern – Stuttgart – Wien.
- Carroll, A. (1979). A Three-Dimensional Conceptual Model of Corporate Social Performance. *Academy of Management Review*, 4, S. 479-505.

11 Ulrich spricht in diesem Zusammenhang vom „Primat der Ethik“, wobei er dieses Primat aber nicht, wie hier geschehen, auf die individuelle Freiheit als Voraussetzung von Moral und Verantwortung gründet (vgl. Ulrich 2008, 131f. und 455).

- Carroll, A. (2008). A History of Corporate Social Responsibility: Concepts and Practices, In Crane et al. (Hrsg.), S. 19-46.
- Crane, A. et al. (Hrsg.) (2008). *The Oxford Handbook of Corporate Social Responsibility*. Oxford.
- Committee for Economic Development (1971). *Social Responsibilities of Business Corporations*. New York.
- Der Duden (1989). *Herkunftswörterbuch*. Mannheim.
- Eucken, W. (1952). *Grundsätze der Wirtschaftspolitik*. Tübingen.
- Freud, S. (1990). *Abriß der Psychoanalyse: Das Unbehagen in der Kultur*. Frankfurt a. M.
- Friedman, M. (2004). *Kapitalismus und Freiheit*. München.
- Haeffner, G. (2000). *Philosophische Anthropologie*. Stuttgart.
- Hayek, F. (2003a). *Rechtsordnung und Handelsordnung. Aufsätze zur Ordnungsökonomik*. Tübingen.
- Hayek, F. (2003b). *Recht, Gesetz und Freiheit. Eine Neufassung der liberalen Grundsätze der Gerechtigkeit und der politischen Ökonomie*. Tübingen.
- Hayek, F. (2005). *Die Verfassung der Freiheit*. Tübingen.
- Heidbrink, L. & Hirsch, A. (Hrsg.) (2008). *Verantwortung als marktwirtschaftliches Prinzip. Zum Verhältnis von Moral und Ökonomie*. Frankfurt – New York.
- Heidbrink, L. (2010). *Die Rolle des Verantwortungsbegriffs in der Wirtschaftsethik*. Working Papers CRR, Nr. 9.
- Homann, K. & Lütge, Ch. (2005). *Einführung in die Wirtschaftsethik*. Münster.
- Jonas, H. (2003). *Das Prinzip Verantwortung*. Frankfurt a. M.
- Jones, Th. (1980) Corporate Social Responsibility Revisited, Redefined. *California Management Review*, Spring, S. 59-67.
- Jóób, M. (2011). Das Moralische am Geld – eine philosophische Betrachtung. In Th. Brändle & D. Riedo (Hrsg.), *Über Geld schreibt man doch* (S. 221-222). Oberhofen.
- Kant, I. (1956). *Werke, Bd. 1-6*. Darmstadt.
- Keil, G. (2009). *Willensfreiheit und Determinismus*. Stuttgart.
- Korff, W. et al. (Hrsg.) (2009). *Handbuch der Wirtschaftsethik, Bd. 1-4*. Berlin.
- Lenk, H. (1993). Über Verantwortungsbegriffe und das Verantwortungsproblem in der Technik. In Lenk & Ropohl (Hrsg.), S. 112-148.
- Lenk, H. & Ropohl, G. (Hrsg.) (1993). *Technik und Ethik*. Stuttgart.
- Locke, J. (1872). *Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. 1-2*. London (übers. v. Julius Heinrich von Kirchmann).

- Luhmann, N. (1984). *Soziale Systeme: Grundriss einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt a. M.
- Nida-Rümelin, J. (Hrsg.) (2005). *Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung*. Stuttgart.
- Ott, K. (2005). Technikethik. In: Nida-Rümelin (Hrsg.), S. 568-647.
- Platon (1940). *Sämtliche Werke in drei Bänden*. Darmstadt (hrsg. v. Erich Loewenthal).
- Ricken, F. (1998). *Allgemeine Ethik*. Stuttgart.
- Ropohl, G. (1993). Neue Wege, die Technik zu verantworten. In Lenk & Ropohl (Hrsg.), S. 149-176.
- Savigny, F. (1840). *System des heutigen römischen Rechts, Bd.1-2*. Berlin.
- Schäfer, C. (2010). *Gesellschaftsrecht*. München.
- Schwartz, M. & Carroll, A. (2003). Corporate Social Responsibility: A Three-Domain Approach. *Business Ethics Quarterly*, October, S. 503-530.
- Suchanek, A. & Lin-Hi, N. (2008). Die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen. In Heidbrink & Hirsch (Hrsg.), S. 69-98.
- Swedberg, R. (2009). *Grundlagen der Wirtschaftssoziologie*. Wiesbaden (hrsg. v. Andrea Maurer).
- Thielemann, U. (2008). Unternehmensverantwortung ethisch ernst genommen: The Case against the Business Case und die Idee verdienter Reputation. In Heidbrink & Hirsch (Hrsg.), S. 199-230.
- Thielemann, U. (2010). *Wettbewerb als Gerechtigkeitsprinzip. Kritik des Neoliberalismus*. Marburg.
- Ulrich, P. (2008). *Integrative Wirtschaftsethik: Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie*. Bern.
- Visser, W. et al. (Hrsg.) (2007). *The A to Z of Corporate Social Responsibility*. Chichester.
- Weber, M. (2010). *Wirtschaft und Gesellschaft*. Frankfurt a. M.
- Wettstein, F. & Goodpaster, K. (2009). *Freedom and Autonomy in the 21st Century: What Role for Corporations?* In Breuer et al. (Hrsg.), S. 117-134.
- Wieland, J. (2008). CSR und Globalisierung – Über die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen. In Heidbrink und Hirsch (Hrsg.), S. 97-116.
- Wiswede, G. (2007). *Einführung in die Wirtschaftspsychologie*. München.
- Zimmerli, W. (1993). Wandelt sich die Verantwortung mit dem technischen Wandel? In Lenk & Ropohl (Hrsg.), S. 92-111.
- Zimmerli, W. & Aßländer, M. (2005) Wirtschaftsethik. In Nida-Rümelin (Hrsg.) 2005, S. 302-385.